

HVBG-Info 18/1991 vom 08.08.1991, S. 1582 - 1584, DOK 182.25/017-LSG

Zur Anhörung eines Sachverständigen (§ 118 Abs. 1 SGG) - Urteil des LSG für das Saarland vom 27.03.1990 - L 2 U 83/89

Zur Anhörung eines Sachverständigen (§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG; §§ 411 Abs. 3, 397 ZPO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Saarland vom 27.03.1990 - L 2 U 83/89 -

Das LSG für das Saarland hat mit Urteil vom 27.03.1990 – L 2 U 83/89 – anläßlich eines Streites um die Gewährung einer Verletztenrente wegen angeblicher Verschlimmerung der Unfallfolgen folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die mündliche Anhörung eines Sachverständigen steht im Ermessen des Gerichts. Ein Anspruch eines Beteiligten auf Ladung des Gutachters zur mündlichen Verhandlung kann sich nur ergeben, wenn dem Sachverständigen zu den schriftlichen Ausführungen Fragen gestellt werden sollen. Ein diesbezüglicher Antrag muß jedoch erkennen lassen, inwiefern das schriftliche Gutachten erläuterungsbedürftig ist, und die allgemeine Fragestellung hervortreten lassen.